

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 27. März 1979

45. Stück

- 130.** Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1977
(NR: GP XIV AB 1221 S. 121.)
- 131.** Bundesgesetz: Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes
(NR: GP XIV AB 1233 S. 121. BR: 1998 AB 2008 S. 385.)
- 132.** Bundesgesetz: Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend die Schaffung einer Ausfuhrorganisation für Sensen und Sichel sowie die Einführung von Ausfuhrscheinen für Sensen und Sichel
(NR: GP XIV RV 1102 AB 1235 S. 121. BR: AB 2009 S. 385.)
- 133.** Bundesgesetz: Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1979
(NR: GP XIV RV 1151 AB 1219 S. 121. BR: AB 2013 S. 385.)

130. Bundesgesetz vom 7. März 1979 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1977

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Jahr 1977 wird die Genehmigung erteilt.

	Kirchschläger			
Kreisky	Androsch	Pahr		Moser
Leodolter		Lanc		Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg		Sinowatz
	Lausecker		Firnberg	

131. Bundesgesetz vom 7. März 1979, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 4 ist nach lit. c einzufügen:

- „d) für Anlagen für die Widerstandsheizung von Wohnräumen mit elektrischer Energie,
- e) für Anlagen zur Vollklimatisierung, es sei denn, daß die Installation von Vollklimatisierungsanlagen aus volkswirtschaftlichen, medizinischen oder wissenschaftlichen Gründen unerlässlich ist.“

Artikel II

Art. I findet auf Anlagen, die vor Inkrafttreten der Ausführungsgesetze bereits bestanden haben, keine Anwendung.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Landesregierung betraut.

Kirchschläger
Kreisky

132. Bundesgesetz vom 7. März 1979, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Schaffung einer Ausfuhrorganisation für Sensen und Sichel sowie die Einführung von Ausfuhrscheinen für Sensen und Sichel aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend die Schaffung einer Ausfuhrorganisation für Sensen und Sichel sowie die Einführung von Ausfuhrscheinen für Sensen und Sichel, BGBl. Nr. 224/1937, wird aufgehoben.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Justiz betraut.

Kirchschläger
Kreisky Haiden Androsch Broda

133. Bundesgesetz vom 7. März 1979, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird (Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1979)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 467/1971, BGBl. Nr. 785/1974 und BGBl. Nr. 340/1978 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lit. f hat zu lauten:

„f) ex 04.05 C Vollei und Eigelb, frisch, getrocknet oder anders haltbar gemacht, mit einem Zucker-

gehalt, gerechnet als Invertzucker, von weniger als 5% des Gewichtes, ausgenommen Vollei und Eigelb, getrocknet, für Erzeuger von Teigwaren zur Herstellung von Eierteigwaren, auf Erlaubnisschein gemäß Anmerkung zur Nummer 04.05 des Zolltarifgesetzes, Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1979 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kreisky

Kirchschläger

Haiden

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.